

Information zum Gewaltschutzgesetz 2019

Verschwiegenheits-, Mitteilungs- und Anzeigenpflichten nach der Novelle des Musiktherapiegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2019

§ 32 Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008 in der Fassung des Gewaltschutzgesetzes 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, regelt die Verschwiegenheits-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten seit 30.10.2019 neu. Dabei hat der Gesetzgeber ein Maßnahmenbündel gegen Gewalt, insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern, beschlossen und für alle Gesundheitsberufe die Anzeige- und Mitteilungspflichten in den jeweiligen Berufsgesetzen vereinheitlicht.

§ 32 MuthG lautet nunmehr wie folgt:

„§ 32. (1) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Studierende der Musiktherapie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder ihrer praktischen musiktherapeutischen Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) entscheidungsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen)

- 1. der Anzeigepflicht gemäß Abs. 4 oder*
- 2. der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013,*

nachkommen.

(4) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder

2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder

3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht, oder

2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder

3. Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen), die ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausüben, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet haben und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.“

1. § 32 Absatz 1 MuthG.....	3
2. § 32 Absatz 2 MuthG.....	4
3. § 32 Absatz 3 MuthG.....	4
4. § 32 Absatz 4 MuthG.....	6
5. § 32 Absatz 4 Ziffer 1 MuthG	7
6. § 32 Absatz 4 Ziffer 2 MuthG	8

7. § 32 Absatz 4 Ziffer 3 MuthG	9
8. § 32 Absatz 5 MuthG.....	10
9. § 32 Absatz 6 MuthG.....	13

1. § 32 Absatz 1 MuthG

„(1) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Studierende der Musiktherapie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder ihrer praktischen musiktherapeutischen Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 1 MuthG entspricht dem ursprünglichen Wortlaut des § 32 MuthG, wonach Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Studierende der Musiktherapie zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang ist auch der besondere Grundsatz des Arbeitens nach bestem Wissen und Gewissen gemäß § 27 Abs. 1 MuthG zu erwähnen. Schutzobjekt ist in diesem Zusammenhang das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsangehörigen und ihren Patienten, ohne das musiktherapeutisches Arbeiten nicht möglich wäre.

Unter einer/einem **Berufsangehörigen** ist eine Person zu verstehen, die in die Musiktherapeutenliste eingetragen ist.

Geheime Tatsachen sind solche, die einer bloß beschränkten Personenzahl (im Regelfall den Patientinnen/Patienten und/oder nahen Verwandten) bekannt sind und an deren Geheimhaltung die Geheimnisgeschützten ein berechtigtes Interesse haben (vgl. *Lewis in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 121 Rz 6*, Stand 17.10.2017, rdb.at).

2. § 32 Absatz 2 MuthG

„(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) entscheidungsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 2 MuthG stellt klar, dass eine **Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht** als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Patientinnen/Patienten als höchstpersönliches Recht und nur durch entscheidungsfähige Patientinnen/Patienten selbst zulässig ist. Eine Übertragung auf Dritte (z.B. Eltern, Erwachsenenvertreter/innen etc.) ist demnach nicht zulässig. Das bedeutet, dass unmündige Minderjährige (Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) mangels Entscheidungsfähigkeit im Zweifel nicht entbinden können. Bei mündigen Minderjährigen (Minderjährige, die zwar das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben) wird hingegen im Zweifel die Entscheidungsfähigkeit vermutet (vgl. § 173 Abs.1 ABGB analog). Es handelt sich dabei um eine im Zweifel geltende Vermutung, die eine selbständige Beurteilung durch die Musiktherapeuten (Musiktherapeutin) nicht ersetzt, die auch zu einem von dieser gesetzlichen Zweifelsregel abweichenden Ergebnis führen kann

Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet (vgl. § 24 Abs. 2 ABGB).

3. § 32 Absatz 3 MuthG

„(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen)

1. der Anzeigepflicht gemäß Abs. 4 oder
2. der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013,

nachkommen.“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 3 MuthG verweist auf die **Anzeigepflicht** an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft sowie die **Mitteilungspflicht** an den Kinder- und Jugendhilfeträger.

§ 37 B-KJHG 2013 lautet:

„§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege.

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;

2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.“

4. § 32 Absatz 4 MuthG

„(4) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung...“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 4 MuthG regelt die **Anzeigepflicht** an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft nur für Berufsangehörige. Eine Anwendung dieser Bestimmung auf **Hilfspersonen** oder **Auszubildende** sieht das Gesetz **nicht** vor.

In welcher **Form** eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, ist im Gesetz **nicht vorgegeben**. Ebenso **offen** bleibt der **zeitliche Rahmen**, in dem eine Anzeige erfolgen muss. Die/Der Berufsangehörige ist daher angehalten, jeden Einzelfall auf seine konkreten Umstände zu prüfen, wobei die geeignete Form und der geeignete zeitliche Rahmen der Anzeige von den Berufsangehörigen im Einzelfall zu entscheiden sind.

Die Anzeigepflicht setzt Folgendes voraus:

- **Ausübung** der **beruflichen Tätigkeit**
- Bestehen eines **begründeten Verdachts**
- Vorliegen einer gerichtlich **strafbaren Handlung**

Unter **beruflicher Tätigkeit** versteht man die Anwendung der jeweiligen Qualifikation gegenüber der Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten im Rahmen des vertraglich vereinbarten professionellen Settings.

Das Vorliegen eines **begründeten Verdachtes** erfordert eine über die bloße Möglichkeit hinausgehende qualifizierte Wahrscheinlichkeit, die durch objektive Umstände nahegelegt und durch entsprechende Beweise untermauert sein muss (vgl. VwGH 11.06.2002, 99/01/0437).

Der Wortlaut „**gerichtlich strafbare Handlung**“ bedeutet, dass ein entsprechendes Delikt im Strafgesetzbuch (StGB) oder in Sondergesetzen normiert sein muss.

Folgende Paragraphen sind im Strafgesetzbuch (StGB) **einschlägig**:

§ 75 (Mord), § 76 (Totschlag), § 77 (Tötung auf Verlangen), § 78 (Mitwirkung am Selbstmord), § 79 (Tötung eines Kindes bei der Geburt), § 80 (Fahrlässige Tötung), § 81 (Grob fahrlässige Tötung), § 84 (schwere Körperverletzung), § 85 (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen), § 86 (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), § 87 (Absichtliche schwere Körperverletzung), § 88 (Fahrlässige Körperverletzung), § 92 (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen), § 201 (Vergewaltigung), § 205 (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person), § 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), § 207 (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), § 207a (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) § 207b (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

5. § 32 Absatz 4 Ziffer 1 MuthG

„1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde...“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 4 Z 1 MuthG stellt klar, dass die Anzeigepflicht dann besteht, wenn durch die gerichtlich strafbare Handlung der **Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** herbeigeführt

wurde. Ebenso sieht der Gesetzgeber eine Anzeigepflicht bei jenen Handlungen vor, die den Tatbestand einer **Vergewaltigung** erfüllen.

Unter einer **schweren Körperverletzung** versteht man eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder eine länger als 24 Tage dauernde Berufsunfähigkeit. Darüber hinaus fällt darunter ebenso eine an sich schwere Körperverletzung (dazu zählen in aller Regel Knochenbrüche mit Ausnahme von kleinen Knochen von geringer Bedeutung [z.B. Nasenbein, Bruch einer Rippe, Grundglied der dritten Zehe]) (vgl. *Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 84 Rz 6-23*, Stand 5.1.2018, rdb.at).

Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, begeht den Tatbestand der **Vergewaltigung** (vgl. § 201 StGB).

6. § 32 Absatz 4 Ziffer 2 MuthG

„2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind...“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 4 Z 2 MuthG nennt vier weitere Straftatbestände, die zur Anzeige gebracht werden müssen: Wenn **Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht** werden oder worden sind.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind **Kinder/Jugendliche** (= Minderjährige; vgl. § 21 Abs. 2 ABGB und § 74 Abs. 1 Z 3 StGB)

Unter **Misshandlung** wird allgemein jede Einwirkung physischer Kraft auf den Körper verstanden, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt. Das trifft auf Fußtritte, Ohrfeigen, Faustschläge, Umstoßen, Zu-

Boden-Werfen und ganz allgemein auf das Zufügen eines nicht ganz unerheblichen körperlichen Schmerzes zu (vgl. *Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 83 Rz 24, Stand 5.1.2018, rdb.at*).

Qualen sind einen längeren Zeitraum andauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angstzustände, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen oder physischen Wohlbefindens verbunden sind (vgl. *Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 92 Rz 12, Stand 1.8.2018, rdb.at*).

Vernachlässigen bedeutet einen erheblichen Mangel an Bereitschaft, seinen Pflichten nachzukommen, typischer Weise also qualifizierte Untätigkeit. Vom Täter gut gemeinte, aus objektiver Sicht aber falsche Entscheidungen sind im Regelfall nicht erfasst (vgl. *Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 92 Rz 15, Stand 1.8.2018, rdb.at*).

Unter **sexuellem Missbrauch** versteht man geschlechtliche Handlungen der Täterin/des Täters am Tatopfer, vom Tatopfer an der Täterin/am Täter vorgenommene geschlechtliche Handlungen sowie die Verleitung des Tatopfers, geschlechtliche Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich selbst vornehmen zu lassen. Dies unter Ausnützung der mangelnden Reife oder einer Zwangslage des Kindes/Jugendlichen bzw. der/des nicht handlungs- oder entscheidungsfähigen Volljährigen (vgl. *Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 207b Rz 14f., Stand 1.6.2018, rdb.at*); *Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 205 Rz 10ff., Stand 1.6.2018, rdb.at*).

7. § 32 Absatz 4 Ziffer 3 MuthG

„3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 4 Z 3 MuthG regelt die Anzeigepflicht bei Übergriffen gegen **nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen**

Behinderung wehrlose Volljährige, die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet (vgl. § 24 Abs. 2 ABGB).

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus (vgl. § 24 Abs.1 ABGB).

Geistige Behinderungen werden auch als mentale Retardierung, Intelligenzminderung oder Lernbehinderung bezeichnet. Es handelt sich dabei um einen andauernden Zustand deutlich unterdurchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten sowie damit verbundener Einschränkungen des affektiven Verhaltens (vgl. *Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 4 HeimAufG Rz 13*, Stand 1.10.2017, rdb.at).

Eine Person ist **wehrlos**, wenn auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung ein Widerstand unmöglich, aussichtslos oder zumindest unzumutbar ist, wenn deren Verteidigungswille gebrochen ist (vgl. *Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 100 Rz 5*, Stand 1.6.2016, rdb.at).

Darüber hinaus wird hinsichtlich Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch auf die Begriffsbestimmungen unter Punkt 6 verwiesen.

8. § 32 Absatz 5 MuthG

„(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder

entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht, oder

2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
3. Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen), die ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausüben, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet haben und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.“

Anmerkungen

In § 32 Abs. 5 MuthG sind **Ausnahmen von der Anzeigepflicht** geregelt, die dazu führen, dass die Verschwiegenheitspflicht in folgenden Fällen wieder gilt:

- Die Anzeige würde dem **ausdrücklichen Willen** der/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/Patienten **widersprechen**. Der ausdrückliche Wille kann sich in verschiedener Weise manifestieren. Eine diesbezüglich genaue Dokumentation durch die Berufsangehörigen ist dafür jedenfalls unabdingbar (Z 1).
- Es liegt eine **Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit** im konkreten Fall vor, die eines persönlichen **Vertrauensverhältnisses** bedarf. Dies ist von zentraler Bedeutung, da ohne persönliches Vertrauensverhältnis die berufliche Tätigkeit nicht durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf eine Berufsausübung **nach bestem Wissen und Gewissen** hinzuweisen. Da Fundament jeder effektiven Beratungs- oder Betreuungstätigkeit die Möglichkeit zur Sicherung und Wahrung der Vertraulichkeit ist, war es erforderlich, eine Ausnahme von der Anzeigepflicht vorzusehen. Letztlich wird nach Vornahme einer berufsspezifischen Interessenabwägung zu entscheiden sein, ob überwiegende Interessen für oder gegen eine Anzeige sprechen. Die Erforderlichkeit einer Anzeige wird im Einzelfall v.a. anhand fachlicher und weniger anhand juristischer Kriterien zu messen sein. (Z 2).
- In Z 3 werden in einem Dienstverhältnis stehende Berufsangehörige angesprochen. Keine Anzeigepflicht besteht, wenn eine entsprechende **Meldung an den Dienstgeber** erstattet worden und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Da es für die Strafverfolgung nicht zielführend, sondern eher hindernd wäre, wenn

regelmäßig mehrfache Anzeigen über dieselbe Straftat bei den Sicherheitsbehörden eingehen, soll bei Berufsausübung im Arbeitsverhältnis die Möglichkeit bestehen, dass die Verdachtslage der Berufsangehörigen zunächst **im Dienstweg gemeldet** wird und die formelle Anzeige dann durch den Dienstgeber an die Sicherheitsbehörde erfolgt. Eine **verpflichtende Inanspruchnahme** dieses Ausnahmetatbestands besteht allerdings **nicht**, insbesondere in jenen Fällen, in denen ein rasches Handeln durch die Berufsangehörigen geboten und/oder eine Bereitschaft des Dienstgebers zur Anzeige nicht zu erwarten sind.

Zu beachten ist, dass es bei den ersten beiden Ausnahmen zu einer Anzeigepflicht kommt, sofern eine **unmittelbare Gefahr** für die Patientin/den Patienten oder eine andere Person besteht (vgl. § 32 Abs. 5 Z 1 und 2 MuthG). Eine Verletzung der Anzeigepflicht im Einzelfall kann dann nur mehr im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung aufgrund der gegebenen Pflichtenkollision gerechtfertigt bzw. entschuldigt sein, wenn durch die Anzeige ein noch größerer Schaden entstehen würde. Eine diesbezüglich genaue Dokumentation durch die Berufsangehörigen ist dafür jedenfalls unabdingbar.

Unabhängig von diesen Ausführungen ist anzumerken, dass noch andere, insbesondere strafrechtliche Normen, wie etwa § 286 StGB oder die Garantenstellung nach § 2 StGB, zu beachten sind.

Von einer **unmittelbaren Gefahr** spricht man, wenn das Rechtsgut einer „imminenten“ Bedrohung ausgesetzt ist. Erforderlich ist eine enge räumliche und zeitliche Nahebeziehung zwischen Gefährdungshandlung und bedrohtem Rechtsgut.

So liegt etwa eine konkrete Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit dann vor, wenn sich eine bestimmte Situation so drohend zugespitzt hat, dass sie erfahrungsgemäß nahezu zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung von Leib oder Leben führt (vgl. *VwGH 30.05.2001, 95/12/0338*).

Würde durch eine Anzeige ein größerer Schaden für die Patientin/den Patienten entstehen als durch die Unterlassung der Anzeige, kann es im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung grundsätzlich zulässig sein, geringer wertige Interessen zu beeinträchtigen, wenn darin die einzige Möglichkeit liegt, um eine Beeinträchtigung von

höherwertigen Interessen abzuwenden und wenn die Art der Abwendung angemessen scheint.

Das bedeutet, dass **in Ausnahmefällen der Bruch der Anzeigepflicht gerechtfertigt bzw. entschuldigt** sein kann. Droht nämlich einer Person unmittelbar ein bedeutender Nachteil, kann die Verletzung der Anzeigepflicht in dieser Notstandslage gerechtfertigt sein, wenn sie dazu dient, diesen Nachteil abzuwenden.

Der Nachteil muss sich auf höherwertige Rechtsgüter wie z.B. Leben oder Gesundheit beziehen. Das betrifft sowohl das Leben und die Gesundheit der Patientinnen/der Patienten bzw. der Klientin/des Klienten selbst als auch eines Dritten.

Sind solche höherwertigen Rechtsgüter bedroht, haben Berufsangehörige eine Interessenabwägung vorzunehmen. Wiegt das Interesse der Anzeigepflicht weniger als der Schutz von Leben, Gesundheit etc. dürfen Berufsangehörige die Anzeigepflicht **im Sinne des Arbeitens nach bestem Wissen und Gewissen** brechen (vgl. *Windisch-Graetz in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.3 hinsichtlich Verschwiegenheit*, Stand 1.10.2017, rdb.at).

9. § 32 Absatz 6 MuthG

„(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.“

Anmerkungen

§ 32 Abs. 6 MuthG sieht vor, dass in Fällen des § 32 Abs. 4 Z 2 MuthG die Anzeige unterbleiben kann, wenn sich der **Verdacht gegen Angehörige** (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine **Mitteilung an die Kinder-**

und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Unter **Angehörigen** einer Person sind

- ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und
- die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners,
- ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner,
- Kinder und Enkel,
- die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern,
- ihre Vettern und Basen,
- der Vater oder die Mutter ihres Kindes,
- ihre Wahl- und Pflegeeltern,
- ihre Wahl- und Pflegekinder sowie,
- Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen,

zu verstehen.

Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt (vgl. § 72 StGB).

Hinweise

- Diese Ausführungen sind unter dem Vorbehalt der Einzelfallbetrachtung und der Judikatur der ordentlichen Gerichte sowie der Verwaltungsgerichte zu sehen.
- Diese Auskunft ist unverbindlich, es können daraus keine rechtlichen Ansprüche oder Schadenersatzforderungen abgeleitet werden.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: 27. März 2020